Tarifnummern ex 08.02 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 150 Tonnen zum Zollsatz von 11 v.H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 sowie vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 und zum Zollsatz von 9 v.H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen) an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg

(Der niederländische und der französische Text sind allein verbindlich)

(66/610/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 13. Juni 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 60 Tonnen zu den Zollsätzen von 4,5 bzw. 6 v.H., je nach dem Zeitraum, für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Bitterorangen zollfrei eingeführt; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen je nach dem Zeitraum 15 bzw. 20 v.H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966
Einfuhren:	Angaben nicht verfügbar			Angaben nicht verfügbar(1)	Zollkontingent für 1966 am 31. 5. 1966 erschöpft: keine Einfuhren
Insgesamt		93	146		
— EWG		35	49		
davon Italien		34	49		
— Drittländer		58	97		
Ausfuhren:	geringfügig				

(1) Seit 1965 gleiche Rubrik wie Süßorangen.

Die Gewährung von Zollkontingenten nach Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, die Versorgung ihrer Konfitürenindustrie mit Bitterorangen sicherzustellen. Die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen in angemessener Höhe und zu einem angemessenen Zollsatz kann — soweit es die in dieser Entscheidung behandelten Erzeugnisse betrifft — die Verwirklichung der Ziele der von der Gemeinschaft für den Obstmarkt ausgearbeiteten gemeinsamen Politik nicht gefährden. Gründe dafür sind: das geringe Ausmaß des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Vergleich zu den in der Gemeinschaft für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen sowie die in dieser Entscheidung vorgesehenen ermäßigten Zollsätze. Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß ein Zollkontingent in angemessener Höhe den Verbrauch dieser Erzeugnisse derart steigert, daß dadurch die Entwicklung der Erzeugung gleichartiger Waren in der Gemeinschaft behindert werden könnte, da Bitterorangen für die übrigen Früchte keine echten Konkurrenzerzeugnisse sind. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch die Versorgungsbedingungen der Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten verfälscht werden; diese Gefahr erscheint im vorliegenden Fall unerheblich, insbesondere weil die beiden Mitgliedstaaten, die keine Zollkontingente für die betreffenden Waren beantragt haben, d. h. Italien und Frankreich, sich selbst versorgen.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Überdies wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Die Einfuhren der antragstellenden Mitgliedstaaten an Bitterorangen waren in den Jahren 1963 und 1964 im Durchschnitt weitaus höher als die für 1967 beantragte Kontingentsmenge von 60 Tonnen. Diese Höhe dürfte voraussichtlich auch 1966 erreicht werden. Damit bleibt noch eine genügend große Spanne, um zusätzlich ein etwaiges exportfähiges Gemeinschaftsangebot in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion abzusetzen. Die beantragte Kontingentsmenge von 60 Tonnen erscheint deshalb angemessen

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Erzeugnisse sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen 1968 vollendet sein soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Kontingentszollsätze niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage werden die Kontingentszollsätze auf 8 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 bzw. auf 6 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung eines Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 60 Tonnen für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 8 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 bzw. zum Zollsatz von 6 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zuckerrübensamen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/611/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für die Zeit vom 1. November 1966 bis 31. Oktober 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 1500 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten „Eagle Hill", „Maribo", „Buszczinski", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, Zuckerrübensamen zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 15 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

Einfuhren	Insgesamt	EWG	Drittländer
1961	3 205	1 743	1 462
1962	2 847	1 938	909
1963	3 260	1 888	1 372
1964	3 335	2 127	1 208
1965	3 158	2 257	901

Bezüglich der Sorten und Qualitäten, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, vertritt der antragstellende Mitgliedstaat die Auffassung, daß sein Einfuhrbedarf nur durch Einfuhren aus dritten